

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 19.4.08

Wie wird man einen Datenzwilling los?

Jede Person, ob Österreicher oder Fremder, kann von der Meldebehörde Auskunft verlangen, ob und wo im Bundesgebiet ein Mensch seinen Hauptwohnsitz hat. Für die Auskunft müssen zumindest Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum bekannt sein. Die Auskunft kann jede Meldebehörde in Österreich mit Hilfe des Zentralen Melderegisters (ZMR) erteilen. VA Dr. Kostelka veranschaulichte in der Sendung vom 19.04.2008 das Problem von "echten Datenzwillingen" anhand der unerfreulichen Situation von Herrn F. H., der leidvoll erfahren musste, dass es eine weitere Person gibt, die nicht nur den selben Vor- und Nachnamen hat, sondern auch am selben Tag wie der Beschwerdeführer geboren wurde. Ca. 600 Datenzwillinge gibt es in Österreich.

Immer wieder wird Herr F-H. mit unberechtigten Forderungen und ihn nicht betreffenden Mitteilungen konfrontiert. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Autohandels Anfang des Jahres 2008 beantragte Herr F. H. bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für sein Kleingewerbe eine Befreiung von der Pflichtversicherung. Er staunte aber nicht schlecht, als er die Mitteilung erhielt, dass die Voraussetzungen dafür zwar vorliegen würden, er jedoch auch zur Bezahlung eines Beitragsrückstandes in der Höhe von € 1.290,09 aufgefordert wurde. Auf diesem Schreiben war die 10-stellige Sozialversicherungsnummer seines Datenzwillings, welche sich in den ersten 4-Ziffern von der eigenen Sozialversicherungsnummer unterscheidet, korrekt vermerkt. Wenige Tage später erhielt er zudem Post von einem Inkassobüro, dass fälschlicherweise auch versuchte von ihm € 1.900,-- , die eigentlich der Datenzwilling schuldet, einbringlich zu machen. Allein der Umstand, dass Herr F.H. so immer wieder Ärger hat und auch zu Daten gelangt, die ihn aber gar nicht betreffen, zeigt nicht nur Schwächen der Abfragen auf sondern konkret durch Unachtsamkeiten bewirkte Datenschutzverletzungen auf.

Die Volksanwaltschaft kontaktierte sowohl den Kreditschutzverband als auch den beteiligten Sozialversicherungsträger und ersuchte umgehend Maßnahmen zur Vermeidung von Verwechslungen einzuleiten. VA Dr. Kostelka wies in der Sendung dar-

auf hin, dass es Sozialversicherungsträgern jedenfalls gelingen sollte, Verwechslungen auf Grund der Namensgleichheit zu vermeiden. Herr F.H. hat nun auch erfahren, dass sein zweiter Vorname, den er im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwenden wird, auch dazu beitragen kann, eindeutige falsche Zuordnungen gespeicherter Daten zu verringern. Die Problematik kann im Melderegister aber auch dadurch entschärft werden, dass auf Wunsch des Betroffenen neben seinem dem Namen ein Qualifikationskennzeichen "Q" gesetzt wird. Überdies besteht die Möglichkeit einer Auskunftssperre bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses.

Auch im gerichtlichen Bereich des Exekutionswesens ist das gegenständliche Problem hinlänglich bekannt. Das Bundesministerium für Justiz versucht es seit 1989 in den Griff zu bekommen. So wurden die Gerichte angewiesen, die ihnen im Zuge von Exekutionsverfahren zur Kenntnis gelangenden "Doppelgängerfälle" dem Bundesministerium für Justiz bekannt zu geben, welches diese allen mit Exekutionssachen befassten Gerichten (somit allen Bezirksgerichten) zur Kenntnis bringt. Hierdurch sollte es gelingen, eine wiederholte Inanspruchnahme des namensgleichen Nichtschuldners zu vermeiden. Ganz sicher kann man nie sein, seinen "Datenzwilling" auch tatsächlich dauerhaft los zu werden.